

Überblick

---

Deliktsrecht: (Privatrecht)

Medienschaffender ⇔ derjenige, über den berichtet wird

- unwahre Behauptungen
- Wiedergabe des Bildes ohne Einwilligung
- Verletzung der Privatsphäre
- Verletzung der persönlichen Ehre (z.B. beleidigende Werturteile)

Urheberrecht: (Privatrecht)

Medienschaffender ⇔ Quellen (Fotos/ Texte/ ...)

Schützt geistiges Eigentum.

Arbeitsrecht: (Privatrecht)

Medienschaffender ⇔ Arbeitgeber

„innere Verfassung“ der Medien ?!?!?

Recht des Werksvertrags und des Dienstvertrags: (Privatrecht)

Was eigenes oder Unterpunkt?!?!?

Öffentliches Recht: (öffentliches Recht)

„Über- und Unterordnungsverhältnisse“

- Pressegesetze der Länder
- Rundfunkgesetze der Länder
- Rundfunkstaatsverträge der Länder
- Teledienstgesetz des Bundes
- Mediendienste-Staatsvertrag der Länder

Strafrecht:

Dienende Funktion: verstärkt privat- oder öffentlich-rechtliche Pflichten durch Strafandrohung

Strafprozessrecht:

Zeugnisverweigerungsrecht für Redakteure

Beschränkung der Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen

Privatrecht: ordentliche Gerichte  
Amts-/ Landgerichte

Zivilprozess

Berufung: neue Entscheidung über alle Tatsachen- und Rechtsfragen

Revision: gg. Entsch. OLG vor BGH; nur Rechtsfragen (nicht Sachfragen)

„Über rote Ampel fahren verboten?“ nicht „War Ampel rot?“

„Je unwichtiger der Fall, desto mehr Instanzen“

Verhandlungsmaxime: Die Parteien müssen den gesamten Tatsachenstoff selbst präsentieren.

Jeder das für ihn Günstige. Wenn Gegner es bestreitet: Beweisen.

⇒ Beweise schaffen (vorher/ schriftlich)!

⇒ Sachverständige Augenschein Parteivernehmung Urkunde Zeuge

Bevor man zum BVG gehen kann, muss man beim zuständigen Gericht gewesen sein (BVG subsidiär zuständig)

Rechtssystem BRD/ Verfassungsrechtlicher Rahmen

Was gibt es für Recht?

Europarecht (Bundeswehr für Frauen)/ Internationale Verträge (©)

GG

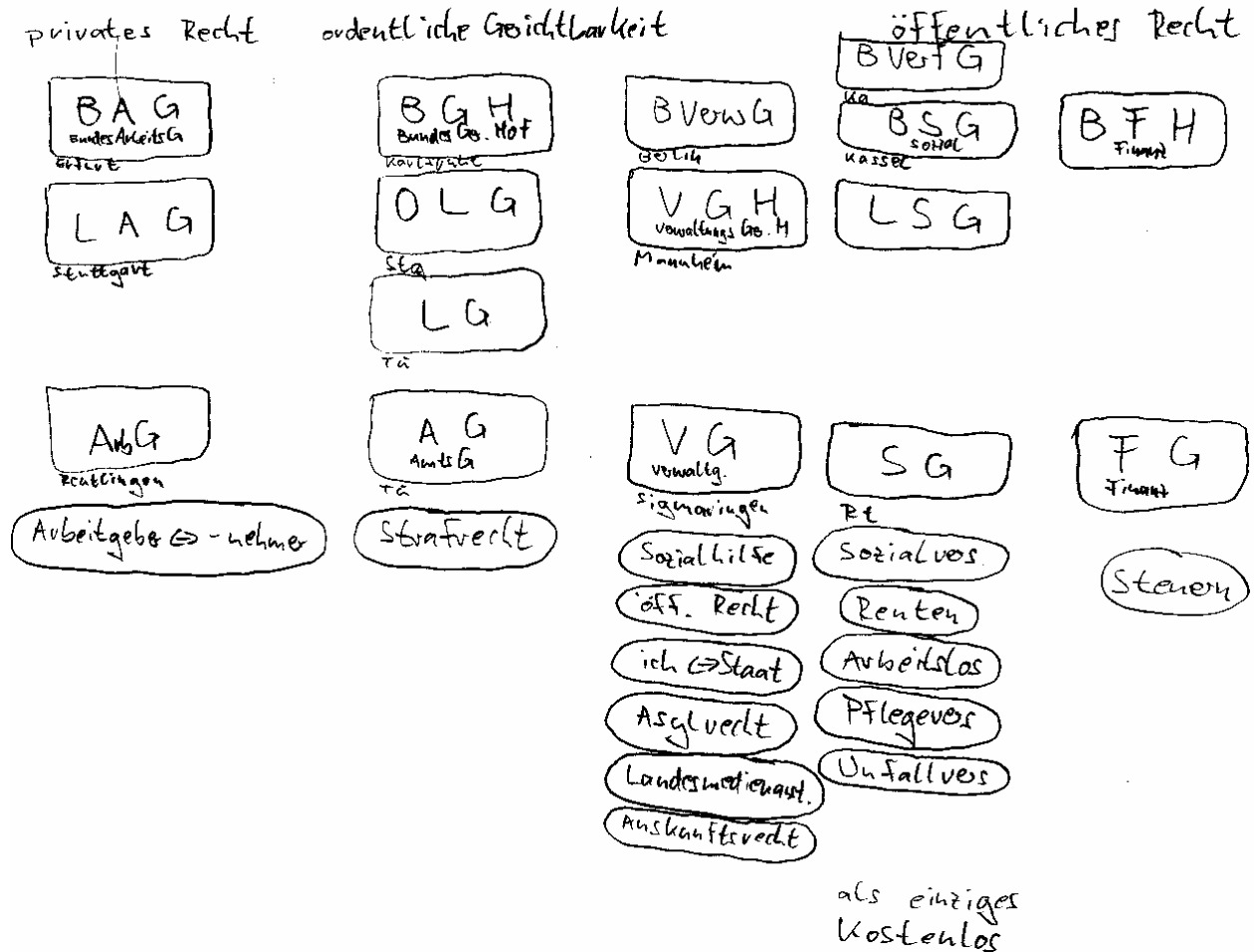
BundesRecht

LandesRecht (Uni/ Schulen/ Landes{Rundfunk, Presse}Gesetze)

PrivatRecht (Satzungen/ Verträge)

„Für jedes Recht muss es einen Rechtsweg geben.“

Instanzen



Urteilsfindung:

Strafprozess (Untersuchungsmaxime)

Richter erledigt Beweisführung. Angeklagter kann sich passiv verhalten.

(Strafbarkeit kann es nur bei geschriebenem Recht geben) (Analogieverbot: „nulla poena sine lege“)

Zivilprozess (Verhandlungsmaxime)

Zeugen müssen alle Fakten bringen. Für Richter nur dargelegtes maßgebend. Beweispflicht beim Kläger.

Beweismittel:

S	achverständiger	„Dinge, die normaler Mensch nicht weiß/ kann“
A	ugenschein	„Alles was Richter sehen (hören/ riechen/ tasten) kann“
P	arteivernehmung	„Gegner vernehmen“ (sich selbst geht nicht)
U	rkunden	„bestes Beweismittel“
Z	eugen	„schlechtestes Beweismittel“

„Es nützt nichts, Recht zu haben, wenn man's nicht beweisen kann“ => Beweise schaffen! (Ton/ Video)

---

Das **Grundrecht** der Presse:

**Artikel 5:**

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. **Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.** Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre **Schranken** in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutze der Jugend** und im Recht der **persönlichen Ehre**.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung

Umfasst:

- Recht der freien Gründung von Presseorganen
- Freier Zugang zu Presseberufen
- Freie Verbreitung von Nachrichten und Meinungen
- Schutz der Arbeit von Redakteuren und aller, die mit Vorbereitungen, Herstellung und Verbreitung von Presseprodukten befasst sind  
(Entsprechend bei Rundfunkfreiheit)

Adressat:

- Staat und seine Organe
- Es gibt keine Pressefreiheit zwischen Privatpersonen

Schranken:

- allgemeine Gesetze  
alle ges. Bestimmungen, die sich nicht gegen die Pressefreiheit stellen (StVO/ Steuerrecht)
- Schutz der Jugend  
auch wenn es gegen die Pressefreiheit geht (kein sexueller Inhalt für Kinder)
- Persönliche Ehre  
Schützt Einzelnen vor unwahrer Berichterstattung, Verletzung von Privatsphäre und Beleidigungen.  
Muss im Einzelnen gegen Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit abgewogen werden.
- Andere Grundrechte:
  - Schutz von Religionsgemeinschaften
  - Berufsfreiheit

Verletzungen des Grundrechts der Pressefreiheit durch den Staat und seine Organe können vom Betroffenen im Wege der Verfassungsbeschwerde vor das BVerfG gebracht werden. (Zuvor muss der Weg vor den „einfachen Gerichten“ beschritten werden)

Medien und Wahrheit (journ. Sorgfaltspflicht und strafrechtl. Sanktionen)

Wann darf man lügen?

Immer, außer wenn es für den Beruf (Atomkraftwerk/ schwanger) oder die Situation (Polizeikontrolle) von Bedeutung ist. [Sondersituation/ Betrugsstrafbarkeit]

In Deutschland gilt der „allg. Freiheitsgrundsatz“:

Alles was nicht durch Gesetze reglementiert ist, ist erlaubt.

„Rufmord“

	<b>PrivatPerson</b>	<b>Journalist</b>
Werturteile “der ist blöd“	erlaubt Grenze: Beleidigung	-> 28.5.2002
Tatsachenbehauptung:  harmlos  Beh. zu Lasten Dritter  Dritte: indiv. Person oder Gruppe: Nicht „alle Raucher“ aber „Kleintierzücherverein XY“	Erlaubt außer Sondersituation  Verleumdung (§187StGB) „Wider besseren Wissens etwas behaupten“  gute Verteidigung: „Ich habe geglaubt, das ist wahr“ „Das ist wahr“  Ehrenrührig Begriff der Ehre wird von jedem selbst definiert. (Frey Freimaurer)  Üble Nachrede (§ 186 StGB) Angeklagter trägt Beweislast, auf Vorsatz kommt es nicht an „Habe geglaubt, dass“ gilt hier nicht.  Strafprozess „in dubio pro reo“ Staatsanwalt muss Beweise finden	Journ. Sorgfaltspflicht keine Sanktionen  Sorgfaltspflicht muss erfüllt sein!       -< So nicht, weil sonst alle im Gefängnis wären  Zivilprozess Der Angeklagte hat einen Verteidiger, weil er seine Unschuld darlegen muss

**Üble Nachrede (§186): (strafrechtliche Risikohaftung)**

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften... begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Einhaltung der journalistischen **Sorgfaltspflicht entbindet von der Strafbarkeit** nach §186 und der **Schadenersatzpflicht**, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, da der Journalist dann in **Wahrnehmung berechtigter Interessen** handelt. Die Beweislast liegt beim Betroffenen (**Beweislastumkehr**).

Wann ist die journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt?

Quellenangabe!

Was sind verlässliche Quellen?

- dpa
- Person selbst (Betroffener/ Geständnis)
- Amtliche Mitteilungen oder Polizeiberichte

Niemals:

- anonymer Hinweis
- Dementiertes

Was ist ausschlaggebend dafür, wie verlässlich die Quellen sein müssen?

- Bedeutung für den Betroffenen
- Wie viele sind betroffen?
- Wie ungewöhnlich ist die Nachricht? („Mann beißt Hund“)
- Wer ist betroffen? (öff. Person [Schröder] muss mehr dulden)
- Qualität der bisherigen Quellen (Je besser die sind [pers. Befragung] desto weniger brauche ich darauf zu achten)
- Wie groß ist die Zeitung?
- Wie bedeutungsvoll? (BAZ/ Tagblattanzeiger zwar groß aber unbedeutend)
- Welches öff. Interesse ist erkennbar? (über Politiker darf früher berichtet werden)  
(Nicht Klatsch [stößt zwar auf großes öff. Interesse, ist aber keines])

Sanktionen:

Zivilrecht: (Privatperson)

„Ich verbreite absichtlich Falsches über jemand anderen“

Der Betroffene kann verlangen:

- Schadensersatz
  - materielle Schäden
  - immaterielle ~ (Schmerzensgeld)
- Widerruf
- Unterlassung

Strafrecht: (Journalist)

Beh. stellt sich heraus als...	Sorgfaltspflicht eingehalten	~ nicht eingehalten
wahr	-	-
„non liquet“	- Beweislast dreht sich um: Kläger muss beweisen	Unterlassung Schadensersatz Strafbarkeit
unwahr	Unterlassung Widerruf (Richtigstellung)	Unterlassung Widerruf Schadensersatz (am schlimmsten hier mat. Schadensersatz bei Firmen; daher auch wenig Gerüchte über Firmen in der Presse) Strafbarkeit

Unterlassung:

- für die Zukunft
- schnell, da einstweilige Verfügung möglich („Heizung“)

Widerruf:

- auch im Bezug auf Vergangenheit
- langsam (erst nach Abschluss des Verfahrens)

Schadensersatz:

Materiell:

- „saftig“ nach oben unbegrenzt
- „riskanteste Stelle“ (keine yellow-press über Firmen)

Schmerzensgeld:

- „Portokasse“ (daher viel Klatsch über Sternchen) (weil Privatklage ?!?!?!?)

Strafbarkeit:

- bis zu 2 Jahre auf Verleumdung
- bis zu 1,5 Jahre auf üble Nachrede
- i. d. R. 30-90 Tagessätze Strafgeld

Was ist die Wahrheit?

- SAPUZ
- Keine vernünftigen Zweifel mehr

Widerruf einklagen dauert lange (keine einstweilige Verfügung, da Entscheidung sonst vorwegg./ Beweislast bei mir) daher **Recht auf Gegendarstellung** (noch aus Zeiten der frz. Revolution)

**Klagen** kann man **nur gegen eine Tatsachenbehauptung**, nicht gegen eine Meinungsäußerung. (Aber auch gegen Tatsachenkerne von Kommentaren, Satiren, Metaphern etc.). Die Äußerung muss **unmittelbar oder mittelbar** (strittig!) **gegen mich** (betroffene Person oder „Stelle“ [z.B. Behörde]) gerichtet sein.

Wer haftet? (Wahlweise Klage gegen einen oder beide)

- Verleger
- V.i.S.d.P (nicht der Autor) (verantw. Redakteur)

*Das Recht der Gegendarstellung; Rechte und Pflichten nach den Pressegesetzen der Länder*

---

**Recht auf Gegendarstellung** steht im **Pressegesetz (Ländersache)**, denn der Bund darf nur tätig werden, wenn ihn das GG dazu ermuntert [**Presse**] bzw. den **Rundfunkgesetzen der Länder** bzw. den **Rundfunkstaatsverträgen**.

Landespressegesetz von BW gilt, für „Druckwerke“:

„alle mittels Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger oder Musikalien mit Text oder Erläuterungen“

Nicht amtliche Druckwerke und harmlose Druckwerk( Formulare, Preislisten, Werbung, Familienanzeigen, Stimmzettel für Wahlen etc.).

Pressegesetz der Gegendarstellung gilt, wenn:

- Druckwerk (nicht bei amtlichem/ harmlosem (Einladung)/ Buch (nicht period. Daher Ggdarst. unmgl.)
- Periodisch erscheinend (mind. halbjährlich)
- „persönlich betroffen“ (von einem selbst zu definieren)  
Es kommt dabei auf die Wahrheit nicht an.  
Der kontextuelle Zusammenhang reicht aus (Nutten/ Bild von anderen Frauen daneben)

Keine Gegendarstellung, wenn:

- betroffene Person nicht schutzbedürftig
- Behauptung ist offenkundig wahr
- Interesse nicht schutzbedürftig
  - Richtigstellung belanglos (abgebranntes Haus nicht 24m sondern 27m hoch)
  - Bloßes Wiederholen in der Gegendarstellung
- Gegendarstellung zur Gegendarstellung
- Gericht: „Inhalt nicht gegendarstellungsfähig“ (Parlamentberichterstattung [GG])  
in BW: keine Gegendarst. zu **gesch. Anz.** (ALDI: wir billigster PC -> MM: Nein, wir billiger)

Was darf/ muss in der Gegendarstellung stehen?

- Es muss „Gegendarstellung“ darüber stehen
- Keine Polemik („hat mal wieder“, „wie man ja weiß“)
- Nur Tatsachenbehauptungen (dazu Wiederholen des Gegendarzustellenden erlaubt)
- Belegtatsachen
- Umfang muss angemessen sein
- Gleiche Position und Größe
- Kein strafbarer Inhalt
- Keine Werbung
- Keine inhaltliche Irreführung
- Muss in deutschspr. Zeitg. auf Deutsch erfolgen. (kann in D immer auf D erfolgen)
- Bilder sind nicht verlangbar aber: gleiche Größe und Position (bei Nichterf. noch mal)

Was ist zu beachten?

- immer schriftlich
- eigenhändig unterschrieben

Wie viel Zeit kann man sich lassen?

Unverzüglich, d.h. 14Tg. (begründet länger, höchstens drei Monate ohne schuldhaftes Verzögern)  
Zeitung muss sofort (nächste erreichbare Ausgabe) veröffentlichen

Bei Fehlern in der Gegendarstellung (einer genügt) muss nicht veröffentlicht werden.

„Alles oder Nichts-Prinzip“:

Gegendarstellung zulässig => alles so wie es rein kam veröffentlichen (nicht kürzen etc.)  
!= nichts veröffentlichen

Bei Verweigerung:

Gericht

- > einstweilige Verfügung (kein Hauptsacheverfahren) (nur das möglich)  
(dafür Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruch glaubhaft machen (pers., sachl., formell))
- > wieder nicht
- > strafbar (verantw. Redakteur)

In BW **Redaktionsschwanz** (Stellungnahme zur Gegendarstellung z.B. „Die Redaktion bleibt bei Ihrer Meinung“) erlaubt, jedoch Glossierungsverbot (also nur auf Tatsachenbehauptungen).

Saarland „Lex Lafontaine“:

kein Kommentar in der aktuellen Ausgabe => Ber. -> GGD -> Komm. -> GGD -> Komm ->...

---

Was regelt das Pressegesetz BW noch?

**Journalistische Sorgfaltspflicht** ist zu beachten.

Jedes Druckwerk muss ein **Impressum** haben:

- Verleger
- Drucker
- Verantwortlicher Redakteur: (nicht irgendwer „Sitzredakteur“) [nur bei period. Druckw.]
  - o Strafmündig (21)
  - o Nicht im Gefängnis („Sitzredakteur“)
  - o Nicht im Ausland
  - o Mündig (uneingeschr. gesch.fhg.)
  - o Nicht abgeordnet (Immunität)
  - o Muss benannt werden und die Macht haben, das Erscheinen von Beiträgen zu verhindern und das Abdrucken von Gegendarstellungen zu erzwingen

Verstoß:

- Ordnungswidrigkeit
- Straftat enthalten => Straftat (Verstoß)

Sinn:

- o Dem im Druckwerk in seinen Rechten Verletzten die aufwendige Suche nach den Verantw. ersparen.
- o Soll strafrechtliche Verfolgung von Pressedelikten ermöglichen.

Entgeltliche Veröffentlichungen müssen mit „**Anzeige**“ gekennzeichnet sein, wenn sie nicht bereits aufgrund der Anordnung und Gestaltung als solche erkennbar sind.

Rechte:

Privilegien bei Beschlagnahme von Druckwerken und Verjährung von Straftaten. (?!?)

**Auskunftsanspruch** bei Behörden.

- außer
  - o schwebendes Verfahren (Polizei: „Wo wird Täter vermutet?“ Bundespräsident: „Werden Sie das Gesetz unterzeichnen?“)
  - o Geheimhaltung
  - o überwiegendes öffentliches oder privates Interesse steht dem entgegen
  - o zu großes (unangemessenes) Maß an Anstrengung erforderlich („Suchen sie mal die letzten zwanzig Jahre raus“)
- Gleichbehandlungsgrundsatz:
  - o „Was die Einen bekommen, bekommen die Anderen auch zur selben Zeit“
  - o außer: sachl. unzusammenhngnd. (Fischzuchtblatt ⇔ Kriminalitätsstatistik)

Bundes-/ Landes-/ städtische Behörden

Nicht:

- Kirchen (nur Verwendung und Höhe der Kirchensteuer)
- Rundfunk („Wann wird Sendung abgesetzt?“ etc. nur Rundfunksteuer)

---

*Das Recht am eigenen Bild; Der Schutz der Privatsphäre*

---

„Darf ich einfach so abgebildet werden?“ (Recht am eigenen Bild = Teil des Persönlichkeitsrechts)

Was gilt als Abbildung?

Sobald erkennbar. (Es genügt im Bekanntenkreis)

(Also auch Doppelgänger und ähnliche Personen [Bericht über Heiratsschwindler mit ähnlichen Frauen])

Erst 1907: „Ich darf jemanden nur abbilden, wenn ich seine Einwilligung habe.“

Bis zehn Jahre nach dem Tod ist die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Verboten ist nur die Zurschaustellung, nicht die Herstellung. (Allerdings bei Fotografien kann auch schon die Herstellung verboten werden, weil sie eine Verbreitung vorbereitet)

Entlohnung gilt als Zustimmung (Quittung!). Der, der veröffentlicht hat den Beweis zu erbringen, dass er die Zustimmung erhalten hat.

Einwilligung (= Willenserklärung) am besten schriftlich. Die Einwilligung kann räumlich (nur in diesem Artikel) und zeitlich (nur einmal) begrenzt werden (Models). Bei Minderjährigen entscheiden die Erziehungsberechtigten gemeinsam (bei ausreichender Einsichtfähigkeit: Veto).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Nein, es sei denn:

- Widerruf geht ein, bevor die Einwilligung eingegangen ist (Brief/ Fax)
- Persönlichkeitswandel (16 ja; 21 nein)
- Lebensumstände gewandelt
  - o Geschäftsgrundlage entfallen -> muss neu verhandelt werden

Ausnahmen, bei denen nicht gefragt werden muss:

- Bilder von Versammlungen/ Umzügen  
“willentlich zusammen gekommene Versammlung von Menschen“  
strittig bei Beerdigungen
- Menschen als Beiwerk (Fabrik, in der gearbeitet wird)
- Höheres Interesse der Kunst (neue Maltechnik)
- Fahndungsfotos (Zweck der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit)
- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
  - o Absolute Personen der Zeitgeschichte in jedem denkbaren Zusammenhang  
z.B. Kohl, Schröder, Beckenbauer, Mitglieder von Königshäusern
  - o Relative Personen, wenn sie in Zshg. mit dem Fall stehen  
z.B. aktuelle Freundin von Roy Black
  - o Straftäter (Vorsicht bei Verdacht)  
Ist ein Straftäter wieder frei, darf nicht mehr über ihn berichtet werden (-> Resozialisierung -> Persönlichkeitsrecht verletzt) [ZDF Doku per einstw. Verfügung gestoppt]

Schranken-Schranke bei:

- Gefährdung von Leib und Leben (Drogenfahnder)
- Einsatz ohne Einwilligung zu Werbezwecken (Dahlke: berühmter Mann auf berühmtem Roller)
- Privatsphäre verletzt (Caroline von Monaco)

Damit ist definiert, was Personen der Zeitgeschichte sind. Davon gibt es auch lokale, die dann aber auch nur im lokalen Zusammenhang abgebildet werden dürfen (z.B. Bürgermeisterin von Tübingen in Tübingen, nicht aber von ihrem Urlaub auf Husum)

Die Personen der Zeitgeschichte darf man nicht abbilden, wenn:

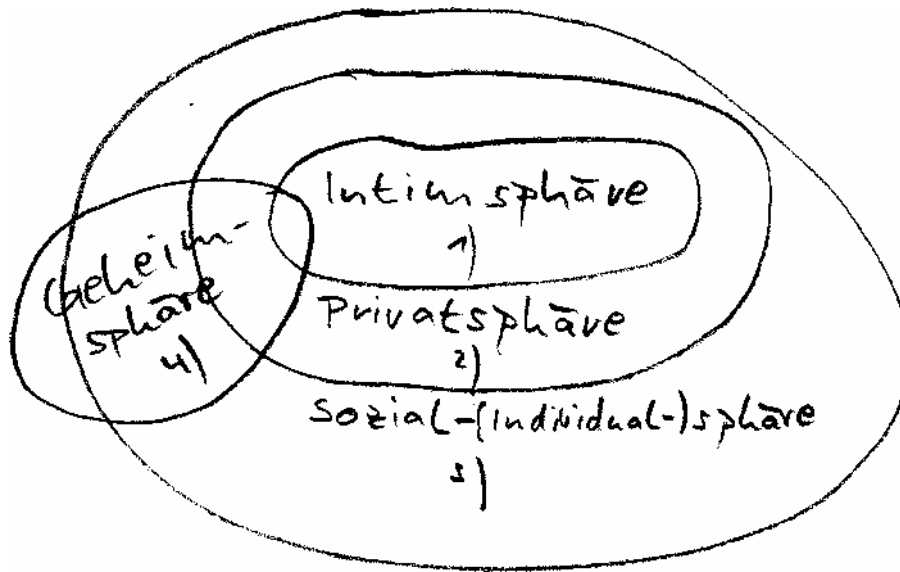
- Werbung
  - o Bereicherungsanspruch für Person in Höhe des Honorars, das sie bei vorherigem Fragen bekommen hätte (=> nie fragen...)
- Persönlichkeitsrechte verletzt (Nacktaufnahmen)
- Sicherheit gefährdet (GSG9)
- Schutz der Privatsphäre („dort, wo die Haustüre zu geht“)

Ansonsten gilt Pressefreiheit.

Sanktionen: „Was passiert, wenn ich's doch tue?“

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungs- und Vernichtungsanspruch
- Schadensersatz (insb. Schmerzensgeld)
- Bereicherungsausgleich (Ivan Reprov Kalinka Kefir) [fiktive Lizenzgebühr]
- Strafbarkeit (keine große Bedeutung, da nur Privatklagedelikt)

Bruch von Tabuzonen: (Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts)



- <sup>1</sup>)Intimsphäre: Gesundheit, sexuelle Begegnungen, Tagebuch (Gefühls-/ Gedankenwelt)  
<sup>2</sup>)Privatsphäre: Innerhalb der eigenen vier Wände und vergleichbare Dinge.  
(typischerweise nicht der Öffentlichkeit zugewandt)  
Gilt nicht bei Personen der Zeitgeschichte und überwiegendem öffentlichen Interesse (oder Einwilligung)
- <sup>3</sup>)Sozial-(Individual-)Sphäre: überwiegendes öffentliches Interesse  
konkludente Einwilligung
- <sup>4</sup>)Geheimsphäre: Ärzte dürfen nicht über ihre Patienten berichten  
„Wenn ein Geheimnis offenbart ist, ist es keines mehr“  
⇒ Journalist darf über ihm gelieferte Interna schreiben, nicht jedoch irgendwo anrufen und fragen „Gibt's was?“

Wenn der Betreffende nicht identifizierbar ist, kann gefahrlos über <sup>2</sup>) und <sup>3</sup>) berichtet werden.

Sanktionen:

- Bei <sup>4</sup>) Strafbarkeit, sonst: (zivilrechtlich)
- Unterlassung/ Vernichtung (Buch)
  - Schadensersatz + ((Schmerzensgeld))

Darf ich mir illegal Infos besorgen? (Wanzen/ Briefe öffnen)

„fruit of the poisoned tree doctrine“

Wenn man für Grundrechte recherchiert darf man das ganz eventuell. (Pressefreiheit)

### **Schutz der persönlichen Ehre:**

Abwägung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit („Wahrnehmung berechtigter Interessen“)

„Kern der Meinungsfreiheit“: Journalist soll pointieren

### **Beleidigung (Schmähkritik)**

es geht nicht::

- Ziege, Schwein, Ratte (fiese Tiere)

- Faschistisch (pol. unkorrekt)
- Körperliche Mängel: breiter Hintern, Hinkfuß

Schmähkritik (kein sachlicher Gehalt) ist verboten!

Hat der Betroffene die Auseinandersetzung deftig begonnen, muss er auch einstecken können.

Sanktionen bei Beleidigung öffentlicher Personen:

- zivilrechtliche Klage (Straftat)
- Unterlassung
- Schmerzensgeld
  - o Erfolgreiche Beispiele:
    - „blöder Seppel in der Lederhose“ 10 000
    - „allergrößte Pfeife“ 15 000
    - „so viel Dummheit und Arroganz auf einem Fleck sind kaum zu begreifen“ 20 000

Unternehmen:

gefährlich: Testberichterstattung, Boykottaufrufe  
Kritik erlaubt, jedoch nicht von Wettbewerbern.

- keine Schmähkritik (Firmen kann man nicht beleidigen aber Eingriff in Gewerbebetrieb)
- Testberichte:
  - o Neutraler Berichtersteller  
(Im Bereich der Medienauseinandersetzung darf der eine Verlag über den anderen schreiben)
  - o Test darf nicht von getesteten Unternehmen bezahlt werden  
(Warenproben [Caravans] sind erlaubt, ebenso Werbung in derselben Ausgabe)  
(Stiftung Warentest kauft selbst)
  - o Es muss sorgfältig und nach dem Stand der Technik recherchiert werden  
(festgelegte Standards)
  - o Sachlich berichten ( keine Schmähkritik)

Missachtung: Unterlassung/ Schadensersatz

- Im Prinzip sind auch Boykottaufrufe erlaubt, es sei denn:
  - o Aufruf zu rechtswidrigem Verhalten („Zahlt keine Steuern“)
  - o Unverhältnismäßiges Verhalten („Mit Kanonen auf Spatzen“)
  - o Keine Druckmittel („Wer nicht raucht bekommt keine Zeitung“)
  - o Nicht gegen Wettbewerber

Erhebliches Risiko: Bei Fehler -> Unterlassung/ Haftung (Schadensersatz)

*Das duale Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland –missing!-*

---

Art 5 GG: Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

Nach dem Krieg:	Rundfunk in	USA	privat
		Frankreich	staatlich
		GB	öffentlich-rechtlich

Es wird das System aus Großbritannien übernommen, die einzelnen Sender entwickeln sich in den Besatzungszonen. (Daher SWR Südbaden, Südwürttemberg und Rheinland-Pfalz)

1961 „Adenauer-Fernsehen“:

verfassungsrechtliche Grundentscheidung für ein **pluralistisches Presse- und Rundfunkwesen**?

Presse: Außenpluralismus

Rundfunk:

nicht möglich, weil knappe Frequenzen, hohe Vorlaufkosten => wird nicht genügend geben

**Binnenpluralismus** :

Öffentlich-rechtliche vom Staat unabhängige Rundfunkanstalten, die durch Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen (Rundfunk-/ Fernsehräte: Einhaltung Programmgrundsätze/ Intendanten wählen) ein pluralistisches Programm schaffen sollen.

An der Spitze eines öff.-rechtl. Rundfunksenders steht ein Intendant (Einhaltung Programmgrundsätze/ Weisungsbefugt gegenüber allen). „Innere Rundfunkfreiheit“ existiert nicht.

Rechtsgrundlage:

Ein-Länder-Anstalt: spezielle Gesetze des Landes

Mehr-Länder-Anstalt: Staatsvertrag der Länder (z.B. NDR Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern)

Regeln Verfassung und Programmgrundsätze der Medienanstalten und Rechtsfragen Betroffener  
↔ Anstalt (Gegendarstellungsanspruch).

Finanzierung erfolgt durch Rundfunk- und Fernsehgebühren (GebührenEinzugsZentrale), Werbung (stark restriktiert) und Vermögen.

Privater Rundfunk:

70er: techn. und wirtsch. Vorauss. haben sich so geändert, dass Außenpluralismus jetzt mögl.

1981: Länder dürfen privaten Rundfunk ermöglichen daneben bleibt aber der öff.-rechtl.

Rundfunk nach dem binnenpluralistischen Modell bestehen, um die Grundversorgung mit einem pluralistischen Programm zu gewährleisten (**duales Rundfunksystem**)

1985: BW Landesmediengesetz

Landesanstalt für Kommunikation wacht über Zuteilung von Lizenzen und überwacht Betrieb.

Finanzierung: Werbung

Programmgrundsätze (LFK) weiter gefasst.

Fernsehsender senden länderübergreifend => Staatsvertrag der Länder, der Rahmen für Landesmediengesetze schafft

*Einführung in das Arbeitsrecht der Medien*

---

Wann bin ich Arbeitnehmer?

Kriterien früher:

- Ort, Zeit, Art und Weise stehen fest
- Soziale Abhängigkeit liegt vor

Heute:

- Bin ich Teil der betrieblichen Organisation?

Werkvertrag zwischen Unternehmer und Besteller (Flugschein, Autoreparatur).

Werkunternehmer ist bestimmten vereinbarten Erfolg schuldig.

Bei Nichterfüllung:

- o Nachbesserungschance
- o Schadensersatz
  - Besteller kann abspringen
  - Vermindertes Entgelt
- o Unternehmer kann delegieren, ist frei
  - Keine Sozialversicherung
  - Unterliegt der UST

**Typen der Beschäftigung:**

Dienstleistungsvertrag:

Unselbständiges DV (Arbeitsvertrag): Arbeitnehmer

- geringes wirtsch. Risiko
- Kündigungsschutz
- Lohnfortzahlung bei Krankheit
- Mutterschutz
- Urlaub
- Betriebsrat/ Streik
- Sozialversicherung:
  - Unfall-
  - Arbeitslosen-
  - Pflege-
  - Kranken-
  - Renten-
- Eingeschränkte Haftung (nur bei grober Fahrlässigkeit)

Arbeitnehmerähnlicher Dienstvertrag: arbeitnehmerähnliche Person

(wirtschl. Abhgt.: mehr als halber Verdienst von einem AG)

- „fester freier Mitarbeiter“
- Tarifvertrag
  - Kleiner Kündigungsschutz (ansteigende Fristen)
  - Urlaubsanspruch
  - Mutterschutz
  - Altersversorgung
  - Honorarvereinbarungen

Werkvertrag: freier Mitarbeiter

Selbständiges Verhältnis:

- Krankentagegeldversicherung
- Künstlersozialversicherung
  - Renten-
  - Pflege-
  - Krankenversicherungspflichtig
  - o Beiträge Hälfte Künstler, Hälfte Verlage etc. durch Künstlersozialabgabe
- vollständige Haftung! (abhängig vom Vertrag)

„In Arbeitsverhältnis einklagen“ (VHS-Lehrende/ Korrekturhiwis/ Nachrichtensprecher)

Die Gewerkschaft zahlt das Verfahren.

eingefügt in die betriebliche Organisation?

- Zeit:
  - Arbeitszeit bei fest angestellten diktiert
  - Bei freien vereinbart: Plan, AN trägt sich ein
- Ort:
  - Fester Schreibtisch
- Was wird gemacht?
  - Vorgegeben
  - Raussuchbar

Klage WDR wg. Gefährdung der Rundfunkfreiheit, wenn alle Mitarbeiter fest angestellt sind:

**Prägende Personen** müssen **nicht fest** angestellt sein, um die **Freiheit des Programms** nicht zu gefährden.

Wie ist das Arbeitsverhältnis geregelt?

- gesetzliche Bestimmungen des Arbeitsrechts
- Arbeitsvertrag
- Tarifverträge
- Betriebsvereinbarungen zw. Betriebsrat und Unternehmensleitung

Wie endet das Arbeitsverhältnis?

Ein Beamter kann jederzeit kündigen, nicht aber gekündigt werden.

- Tod (AV geht nicht auf Erben über [Wohl aber bei AG])
- Altersgrenze -> Rente
- Konkurs -> AV besteht fort
- Kündigung seitens AN:
  - Ordentl. Kündigung (Frist: je länger beschäftigt, desto länger)  
Kein Grund anzugeben
  - Außerordentliche Kündigung  
Mobbing/ mutwillige Beschädigung
- Aufhebungsvertrag
  - Keine Abfindung
  - Arbeitslosengegeld für drei Monate gesperrt
- Befristeter Vertrag
  - Geht an Uni
  - Saisonarbeiter (Bademeister, Eisverkäufer)
  - Mutterschutzersatz
  - Beim ersten Mal geht es (wg. Beschäftigungsförderung)  
Wichtig: festhalten, warum befristet!
- Kündigung durch AG
  - Außerordentlich (fristlos)
    - Schwere Pflichtverletzung
      - Rauchen in Brandschutzzone
      - Diebstahl (auch bei Verdacht, wenn unzumutbar)
      - Körpverletzung
      - Verrat von Dienstgeheimnissen
      - Nicht-Erscheinen
      - Kundenschädigung
    - Sofort wirksam (muss nur Betriebsrat anhören)
    - Habe als AG 2 Wochen Frist, in der ich nach dem Vergehen kündigen muss
    - Verwarnung (max. zwei Wochen nach Kenntnis)

- AN hat drei Wochen Frist ab Zugang der Kündigung, um zu klagen (Kündigungsschutzgesetz) -> Klage vor Arbeitsgericht, wenn man glaubt, dass Kündigung inhaltlich unkorrekt. (In der Kündigung steht keine Rechtsbehelfsbelehrung) Klage einfach per Brief
- Ordentliche Kündigung
  - Erste sechs Monate nur Frist einzuhalten
  - Möglich bei Kleinbetrieb (<5)
  - Sonst Kündigungsschutzgesetz:
    - Gründe der Person (Fahrer plötzlich blind)
      - Kündigung nur bei keinerlei anderweitiger Verwendung
      - häufig krank
    - Gründe im Verhalten (jd. Morgen fünf Min. zu spät)
      - Vorher Abmahnung notwendig! (bei kleineren Verstößen muss man verwarnen [geht auch mündlich])
    - Betriebsbedingte Kündigung
      - Soziale Belange müssen berücksichtigt werden (Kinder/ Frau)

Arbeitnehmer zählen so viel, wie ihre Stelle: 20x Halbtags = 10x Ganztags

„Scheinselbständigkeit“

*Einführung in das Urheberrecht*

---

Zwei Drittel des deutschen Rechts gehen auf das römische Recht (3./ 4. Jh.) zurück. Das Urheberrecht nicht, weil es nichts substanzielles (röm. Recht) sondern „geistiges Eigentum“ schützt. Es gibt es seit ca. 1900, so richtig funktionsfähig ist es erst seit 1965.

Was wird geschützt/ ist schutzfähig?

Beispiel Coca-Cola:

Schriftzug	<b>Werk</b> (muss Form gewonnen haben) [Grafik, Gedicht, Roman, Programm, Reden, Gebrauchsanweisungen, Musikwerke, bildende Kunst, Baukunst, Lichtbild, Filme, Pläne, Formeln]
Marke	<b>Warenzeichen</b>
Flaschenform	Gebrauchsmuster (Design & Gebrauch)/ Geschmacksmuster (nur Design)
Rezept	Art der Herstellung -> Patent

**Individuelle persönliche geistige Schöpfung**

Individuell:	nicht maschinell/ mechanisch gewonnen/ erzeugt (Fernsehprogramm/ Telefonbuch)
Persönlich:	von mir
Geistig:	Inhalt muss vorhanden sein (nicht nur Form) <ul style="list-style-type: none"><li>o Einheitsfahrchein (nicht A -&gt; B sondern Wabe XY) kein geistiger Inhalt</li><li>o Zahlenlotto</li></ul>
Schöpfung:	muss Form gewonnen haben (Idee reicht nicht) Was Neues

Das Werk muss öffentlich sein (veröffentlicht oder schriftlich in Schublade).

International gilt die „Berner Übereinkunft“ (Jeder bekommt im entsprechenden Land den dortigen Mindestschutz). Die USA haben diese nicht unterzeichnet, daher zusätzliche formale Übereinkunft: „©“-Zeichen nur für Amerika (mehr ist rechtlich nicht verlangbar).

Urheberrecht gilt bei Namensnennung bis 70 Jahre nach dem Tod (Erben) des Schöpfers. Anonym 70 Jahre ab Veröffentlichung.

Mehrere Urheber: „zur gesamten Hand“ (alle müssen zustimmen)

AN im Unternehmen -> Verwertungsrecht AG

Ausnahme Film und Fernsehen:

- Urheber: Regisseur
- Rechte: Produzent

Was umfasst das Urheberrecht?

- ideelle Rechte: (**Urheberpersönlichkeitsrecht**)
  - o Entstellungsverbot (Bauwerke: Recht bei Architekt)  
Zur Ausbesserung darf man Programmcode ändern.  
Vertonung von Bildern (Kathedrale mit versch. Sonnenstand) erlaubt
  - o Recht auf Namensnennung
  - o Recht der Erstveröffentlichung (Gedichte Magd)
  - o Zugangsrecht
- Nutzungsrechte (wirtschl. Seite)
  - o Vervielfältigungsrecht
  - o Verbreitung des Werkes
  - o Ausstellung
  - o Unkörperliche Wiedergabe (singen/ sprechen/ spielen)
  - o **Bearbeitung** (Übersetzen/ Nachbilden)

- Verkaufen der **Verwertungsrechte**:
  - GEMA (bei mehreren Veröffentlichungen wird man Mitgesellschafter)
  - Rückholrecht
    - Wenn Verlag nicht veröffentlicht
    - Bei gewandelter Überzeugung
  - Recht auf Anpassung (bei Missverhältnis zwischen Leistung und Vergütung)

Erlaubt ohne Einwilligung/ Bezahlung:

- Zitate (vor allem in der Wissenschaft (hier auch Großzitate), sonst nur Kleinzitate)  
Ein ganzes Foto ist ein Großzitat und Genehmigungspflichtig.
- Werke an öffentlichen Plätzen (Postkarten, nicht Christo, da nicht fest)
- Seiten aus Buch kopieren für privaten Gebrauch (bis zu sieben)
- Öffentliche Reden
- Vervielfältigung von auf Bestellung gefertigten Bildnissen

Nicht fragebedürftig aber zahlungspflichtig:

- GEMA (Aufführung Udo Jürgens mit 66 Jahren kann nicht verboten werden)
- Schulbücher (ins Lesbuch darf alles rein, aber zahlen)
- Kirchenmusik
- (früher: Unentgeltliches)
- Selbstportrait:  
Für meinen Wahlprospekt muss ich den Fotografen nicht fragen, wohl aber für die Veröffentlichung dieses Bildes in einer kostenden Zeitung)

Sanktionen:

- Unterlassung/ Vernichtung (Restkopien)
- Schadensersatz
- Bereicherungsanspruch
- Strafbarkeit

*Das Recht der Neuen Medien – Rechtsfragen im Internet*

---

Die Regulierungsbehörde regelt das Entgelt, das die Telekom verlangen kann und die Leistungen, die sie den Wettbewerbern zur Verfügung stellen muss.

- Rundfunk: Länder LandesMedienGesetze/ RundfG/ StaatsVerträge
- „nach vorgeg. Ablauf durchgezogenes Programm“
  - alle Benutzer sehen/ hören es gleichzeitig
  - Infos an die Allgemeinheit
    - Einfluss auf öff. Meinung größer -> gehobene Sorgfaltspflicht
  - EU: Rundfunk ist eine ganz normale Dienstleistung
  - D: Rundfunk ist etwas kulturelles, staatsnahes (da nur wenige Frequenzen)

- Mediendienst: Länder StaatsVertrag
- spiegel.de, focus.de
  - redaktionell gestaltet
    - journalistische Sorgfaltspflicht ist bei tagesaktuellem zu beachten (nicht bei älterem) [Verbreitung im Netz weltweit, daher besondere Sorgfalt!]
    - verantwortlicher Redakteur ist zu benennen!
    - Kommentare müssen als solche erkennbar sein (von Info getrennt)
    - Behörden etc. sind auch gegenüber Mediendienst auskunftspflichtig

- Teledienst: Bund TeleDienstGesetz
- eigene Website
  - nicht redaktionell
    - keinerlei rechtliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein
    - keine Erlaubnis-/ Anmeldepflicht
    - völlig freier Markt
    - bei privatem fast nix zu beachten
    - geschäftlich: Name/ Adresse/ Register/ Möglichkeit der elektr. Kontaktaufn.

- Telekomm.: Bund TeleKommunikationsGesetz
- Sprachdienst (ich Telekom)
  - Übertragungswege
  - Lizenzpflichtig (Regulierungsbehörde)

Bund: technische Seite/ Rahmenbedingungen für Individualkommunikation (one2one)  
Länder: Rundfunk und Mediendienste, die sich an die Allgemeinheit richten

- Haftung: Wenn nichts geregelt wäre für alles:
- Links etc.
  - AOL/ Compuserve für den gesamten Traffic, der über sie läuft
    - ⇒ Gesetz muss Haftungsfreistellung gewähren:
      - Haftung nur für eigene oder zu eigen gemachte Inhalte (kein Zitat sondern Text übernommen)  
“Karin Müller ist eine Ladendiebin“
      - Access-Provider nicht für Inhalt verantwortlich
      - Content-Provider bedingt verantwortlich (müssen nach In-Kennntnis-Setzung handeln)

Auf Juristen berufen => nicht strafbar, selbst, wenn das Urteil irgendwann für ungültig erklärt würde (kann trotzdem verboten werden) [Links Urteil LandG HH]

- Bis 30.6.02: Link weniger gefährlich, als Access-Provider zu sein  
Ab 1.7.02: neues Gesetz, in dem nichts mehr dazu steht:

- entweder damit alles beim Alten (weil ungeregelt)
- oder: absichtliche Lücke
  - ⇒ altes gilt nicht
  - ⇒ allgemeine Haftung (nur haftbar für den Inhalt zum Zeitpunkt der Verlinkung)

Im Strafrecht besteht Analogieverbot, d.h. was nicht ausdrücklich geregelt ist, ist keine Straftat. Neu da: Computerbetrug, Erschleichen von Telekommunikationsleistungen.

Domain:

- Namensrecht (ich mein Name)
- Name schon besetzt von jemandem mit dem gleichen Namen
  - > wer zuerst kommt, malt zuerst
- Firmen
- Marken

Verträge übers Netz:

- Vertrag ist eine übereinstimmende Willenserklärung
- Problem: Formvorschriften:
  - Zumeist wird keine Schriftform verlangt (außer Schuldanerkennung/ Vermögensdinge/ Erbsachen)
    - Textform: e-Mail reicht
    - Schriftform: e-Mail mit Signatur reicht

Fernabnahmegesetz: Zwei Wochen Rückgaberecht

Begriffe:

<b>Rechtsnormen</b>	abstrakte <b>generelle Regelungen</b> , die <b>für</b> einen <b>typisierten Sachverhalt</b> (Tatbestand der Norm) <b>Rechte und Pflichten</b> der Beteiligten konstituieren
<b>ordentliche Gerichte</b>	<b>Amts-/ Landgerichte</b> (Berufung) OLG (Revision)
<b>Berufung</b>	<b>neue Entscheidung</b> über alle Tatsachen- und Rechtsfragen
<b>Revision</b>	nur <b>Rechtsfragen</b> (nicht Sachfragen) „Über rote Ampel fahren verboten?“ nicht „War Ampel rot?“
<b>Verhandlungsmaxime</b>	Parteien müssen den gesamten <b>Tatsachenstoff selbst präsentieren</b>
<b>Untersuchungsmaxime</b>	<b>Richter erledigt Beweisführung</b>
<b>Allg. Freiheitsgrundsatz</b>	Alles, was <b>nicht</b> durch Gesetze <b>reglementiert</b> ist, ist <b>erlaubt</b>
<b>Redaktionsschwanz</b>	<b>Stellungnahme</b> zur Gegendarstellung (in BW erlaubt)
<b>Einwilligung</b>	<b>Davor</b> gefragt
<b>Genehmigung</b>	<b>Danach</b> gefragt
<b>überw. öff. Interesse</b>	Nicht „alle interessiert Klatsch über...“
<b>konkludent</b>	Eine <b>bestimmte Schlussfolgerung zulassend</b> , schlüssig
<b>Schmähkritik</b>	Kritik <b>ohne sachlichen Gehalt</b>
<b>Wahrn. Berecht. Inter.</b>	Öffentliche Person <u>und</u> es besteht überwiegendes öffentliches Interesse
<b>Duales Rundfunksystem</b>	<b>Private neben öffentlich-rechtlichen Sendern</b> für Grundversorgung